

Der Landtag von Niederösterreich hat am ..... beschlossen:

### **Änderung des NÖ Landesbürgerevidenzgesetzes**

**Das NÖ Landesbürgerevidenzgesetz, LGBl. 0050, wird wie folgt geändert:**

1. Im § 2 Abs. 1 wird die Zahl „17“ durch die Zahl „15“ ersetzt.

2. Dem § 2 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

“Gegen die Entscheidung der Gemeinde kann der Betroffene Einspruch erheben.  
Die Bestimmungen der §§ 6 – 8 gelten sinngemäß.“

3. Nach dem § 2 wird folgender Paragraph 2a eingefügt:

#### „§ 2a

#### Auslandsniederösterreicher

(1) Österreichische Staatsbürger, welche

- a) nach dem 1. Jänner 1998 ihren ordentlichen Wohnsitz von Niederösterreich in das Ausland verlegt haben oder verlegen,
- b) das 15. Lebensjahr vollendet haben und
- c) weder in Niederösterreich oder sonstwo im Bundesgebiet einen Hauptwohnsitz haben und
- d) vom Wahlrecht zum Landtag nicht ausgeschlossen sind,

werden auf Antrag für die Dauer ihres Auslandsaufenthaltes, längstens jedoch für einen Zeitraum von 10 Jahren ab Verlegung ihres ordentlichen Wohnsitzes, in die Landes-Wählerevidenz der Gemeinde eingetragen, in der sie zuletzt in der Landes-Wählerevidenz eingetragen waren, sofern eine solche Eintragung nicht existiert, in die Landes-Wählerevidenz der Gemeinde, in der sie den letzten ordentlichen Wohnsitz in Niederösterreich hatten.

(2) Während dieses Zeitraumes haben die erfassten Personen der Gemeinde jede Änderung ihrer Wohnadresse im Ausland zum Zweck der Verständigung über die Durchführung von Landtagswahlen (§ 39 Abs. 5 der Landtagswahlordnung 1992),

zur amtswegigen Zusendung einer Wahlkarte (Abs. 3) oder zum Zweck der Übermittlung von Informationen durch die Gemeinden (§ 39 Abs. 5 der Landtagswahlordnung 1992) mitzuteilen. Allenfalls haben sie auch die Änderung ihrer E-Mail-Adresse bekannt zu geben.

(3) Im Ausland lebende erfasste Personen erhalten die Wahlkarten bei Landtagswahlen an ihre Wohnadresse amtswegig zugesendet, wenn sie dies bei der Gemeinde anlässlich ihrer Antragstellung oder zu einem späteren Zeitpunkt beantragen. Sie haben dabei zu beachten, dass sie ihres Wahlrechts im Fall eines Wechsels ihres Wohnsitzes im Ausland ohne Mitteilung gemäß Abs. 2 an die Gemeinde in Niederösterreich auf Grund einer sich daraus ergebenden Fehlzustellung der Wahlkarte verlustig gehen könnten. Die amtswegige Zustellung endet

\* mit der Begründung eines ordentlichen Wohnsitzes in Niederösterreich oder eines Hauptwohnsitzes im Bundesgebiet, welche diese Person der Wahlberechtigte der bisher führenden Landes-Wählerevidenzgemeinde anzuzeigen hat,

\* mit Ablauf der Frist gemäß Abs. 1

\* oder gemäß Abs. 2 mangels Kenntnis einer Auslandsadresse.

(4) Anbringen nach Abs. 1 und 2 sind an die zuständige Gemeinde zu stellen. Die Gemeinden haben nach Möglichkeit die Antragstellung per Gemeinde-Homepage, allenfalls unter Zuhilfenahme einer zentralen Internetplattform, anzubieten. Die Gemeinde hat den Antragsteller in Kenntnis zu setzen über die Dauer der Eintragung bzw., wenn sein Antrag nicht zur Eintragung in die Landes-Wählerevidenz geführt hat. Bei der erstmaligen Aufnahme von Auslandsniederösterreichern in die Landes-Wählerevidenz können Informationen über den derzeitigen Aufenthaltsort auch aus anderen der Gemeinde vorliegenden Quellen verwendet werden.“

(5) Gegen die Entscheidung der Gemeinde kann der Betroffene Einspruch erheben. Die Bestimmungen der §§ 6 bis 8 gelten sinngemäß.“

4. Im § 3 Abs. 1 wird die Zahl „17“ durch die Zahl „15“ ersetzt.

5. Im § 3 Abs. 1a erster Satz entfällt die Wortfolge „über schriftlichen Antrag“. Der letzte Satz entfällt.
6. § 3 Abs. 1b entfällt.
7. Dem § 3 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:  
„Gegen die Entscheidung der Gemeinde kann der Betroffene Einspruch erheben.  
Die Bestimmungen der §§ 6 bis 8 gelten sinngemäß.“
8. Dem § 4 Abs. 1 wird folgender Satz hinzugefügt: „Bei Auslandsnieder-  
österreichern ist die Wohnadresse nach Möglichkeit ebenfalls zu erfassen.  
Gleiches gilt für eine E-Mail-Adresse dieser Personen.“
9. Im § 5 Abs. 4, zweiter Satz, wird die Wortfolge „evident zu halten und“ ersetzt  
durch die Wortfolge „evident zu halten, die Datensätze EDV-technisch zu  
speichern, auf Mehrfacheintragungen und Fehler zu überprüfen und im  
Einvernehmen mit den betroffenen Gemeinden richtig zu stellen“
10. Im § 8 Abs. 3 wird das Wort „Bezirksverwaltungsbehörde“ ersetzt durch das  
Wort „Bezirkswahlbehörde“.

11. § 10 lautet:

„§ 10

#### Übertragener Wirkungsbereich

Die Führung der Landes-Wählerevidenz obliegt den Gemeinden im übertragenen Wirkungsbereich. Die durch die Führung der Landes-Wählerevidenz und durch die Übermittlung der Daten an das Land gemäß § 5 Abs. 4 verursachten Kosten sind von den Gemeinden zu tragen. Das Land hat an die Gemeinden jedoch hierfür jährlich einen Pauschalbetrag in der Höhe von 0,40 Euro für jeden zum 31. Dezember des vorangegangenen Jahres in die Landes-Wählerevidenz der Gemeinde eingetragenen Landesbürger zu leisten, welcher nicht bereits in der Bundes-Wählerevidenz der Gemeinde (§ 2 Abs. 2) eingetragen ist. Gemeinden, welche weniger als 125 in die Landes-Wählerevidenz der Gemeinde eingetragene

Landesbürger aufweisen, welche nicht bereits in der Bundes-Wählerevidenz der Gemeinde (§ 2 Abs. 2) eingetragen sind, erhalten einen Grundbetrag von € 50,-- “.